

Satzung der Ortsgemeinde Katzweiler

über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahmen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Ortsgemeinde Katzweiler

vom 03.07.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24, der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 i.V.m. § 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Beitragspflicht	1
§ 2	Umfang der Verpflegung	1
§ 3	Höhe der Verpflegungsbeiträgen.....	2
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht.....	2
§ 5	Ende der Beitragspflicht	2
§ 6	Beitragsschuldner.....	2
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 8	Ermäßigungen.....	3
§ 9	Inkrafttreten	3

§ 1 Gegenstand der Beitragspflicht

Die Ortsgemeinde Katzweiler erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträgen für die Teilnahmen an der Mittagsverpflegung (Mittagsverpflegungsbeiträgen) und am gemeinsamen „gesunden“ Frühstück (Frühstückspauschale), durch welche die Beitragsschuldner im Sinne des § 6 dieser Satzung an den Verpflegungsaufwendungen beteiligt werden.

§ 2 Umfang der Verpflegung

Die Ortsgemeinde Katzweiler als Trägerin der kommunalen Kindertagesstätte bietet für die Kinder in der Kindertagesstätte und für das dort beschäftigte Personal die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung an. Diese umfasst die Versorgung mit warmem Essen (Mittagsverpflegung) sowie ein gemeinsames gesundes Frühstück. Die Verpflegungsleistungen werden montags bis freitags angeboten. An Tagen, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, (z.B. Wochenende/Feiertage/Schließzeiten), findet keine Essensversorgung statt.

§ 3 Höhe der Verpflegungsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitragssatzes beträgt:
 - a) Mittagsverpflegung 4,70 € je Essen
 - b) Gemeinsames Frühstück 8,00 € je Monat
- (2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge wird jährlich im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
- (3) Zukünftige Veränderungen des Beitragssatzes werden durch den Ortsgemeinderat festgelegt.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung setzt eine schriftliche Anmeldung bei der Einrichtung voraus. Im Rahmen einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Std. ist die Teilnahme verpflichtend. Diese beginnt nach der Eingewöhnungsphase und nach Abstimmung mit der KiTa-Leitung. In anderen Fällen entsteht die Beitragspflicht mit der Anmeldung und Angabe des Wunsches einer Sonderkost.
- (2) Abmeldungen von der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung müssen bis 08.30 Uhr bei der Einrichtungsleitung erfolgen. Bei einer verspäteten Abmeldung entsteht die Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragsabrechnung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfolgt frühestens zum letzten Arbeitstag des Folgemonats analog der tatsächlichen in Anspruch genommenen Leistung.
- (4) Weitere für die Sorgeberechtigten und den Träger verpflichtende Regelungen, insbesondere in der Abholsituation, sind in der Konzeption der Einrichtung verankert.
- (5) Besteht ein Angebot an einem „gesunden Frühstück“, ist dies in der Konzeption der Einrichtung verankert und daher verpflichtend und nicht separat anzumelden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung mit der Abmeldung aus der durchgehenden Betreuungszeit von 7 Std. oder in anderen Fällen mit Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Einrichtung.
- (2) Die Beitragspflicht endet beim gemeinsamen „gesunden Frühstück“ am Ende des Monats der Abmeldung aus der Einrichtung.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) die nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern

- d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) – c) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflegungsbeiträge werden monatlich abgerechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Als Abrechnungsgrundlage wird von der Einrichtung auf Basis der dortigen Verpflegungsliste der VG Otterbach-Otterberg als Verwaltungsstelle die Freigabe der Teilnehmer des jeweiligen Monats zur Abrechnung erteilt. Als teilgenommen gilt auch, wenn Abmeldungen für einen Versorgungstag von der Mittagsverpflegung aufgrund Krankheit oder sonstigen Gründen nicht bis spätestens 08:30 Uhr gemeldet werden. Nicht fristgerechte Abmeldungen und nicht in Anspruch genommene Menüs werden berechnet.
- (2) Die sich aus der Abrechnung ergebende Beitragsschuld wird von der Abrechnungsstelle mit einer angemessenen Zahlungsfrist festgesetzt.
- (3) Die Kostenanforderung erfolgt durch einen Beitragsbescheid.
- (4) Der Trägerverantwortliche kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise absehen.

§ 8 Ermäßigungen

Für Kinder, deren Sorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten, werden angerechnet. Hierfür müssen die Sorgeberechtigte/n den gültigen Leistungsbescheid im Original bei der Verwaltungsstelle (VG Otterbach-Otterberg) oder bei der Einrichtung zur Anerkennung unmittelbar nach Erhalt abgeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Katzweiler, den 03.07.2026



Thomas Preis
Beigeordneter